



## **FTA-Position zu REACH 2005**

### **Artikel 6 – Stoffe in Erzeugnissen**

#### **Inhalt:**

- **Umsetzbarkeit von Art. 6 durch Importeure von Erzeugnissen**
- **Artikel 6 muss mit WTO-Regeln vereinbar sein**
- **Übergangsphase für Stoffe in importierten Erzeugnissen**
- **FTA Änderungsanträge**

Die Foreign Trade Association vertritt die Interessen des Europäischen Handels. Ihre Mitglieder beziehen Konsumgüter in Drittländern und vertreiben sie auf dem Europäischen Markt. Als "Importeure von Erzeugnissen" würden sie in den Anwendungsbereich von Art. 6 REACH fallen.

#### **Umsetzbarkeit von Art. 6 durch Importeure von Erzeugnissen**

Gemäß Art. 6 des Kommissionsvorschlages sollen Importeure "gefährliche Stoffe" in importierten Erzeugnissen ermitteln. Wenn solch ein Stoff aus dem Erzeugnis "freigesetzt werden soll", muss er registriert werden. Wenn eine Freisetzung des Stoffes nur „wahrscheinlich“ ist, muss der Importeur die Agentur über diesen Umstand informieren.

Unglücklicherweise ist die in Art. 6 gewählte Formulierung sehr vage. Eindeutige Definitionen fehlen: Die Begriffe „freigesetzt werden soll“ und „freigesetzt werden kann“ können in unterschiedlicher Weise interpretiert und dazu missbraucht werden, den Anwendungsbereich von Art. 6 in einer Weise auszudehnen, dass er in der Praxis nicht mehr umsetzbar ist. Importeure von Erzeugnissen würden dadurch mit einem neuen Handelshemmnis konfrontiert, protektionistischen Tendenzen würden Tür und Tor geöffnet, REACH würde mit internationalen Regeln kollidieren, vor allem mit denen der WTO.

#### **Artikel 6 muss mit WTO-Regeln vereinbar sein**

Eine grundsätzliche Sorge bereitet die Vereinbarkeit von Art. 6 mit WTO-Regeln, insbesondere dem TBT-Abkommen (Technical Barriers to Trade = technische Handelshemmnisse).

Die Registrierungspflicht für chemische Stoffe stellt zweifellos ein technisches Handelshemmnis dar. Ein Handelshemmnis ist grundsätzlich WTO-konform, wenn es erforderlich und angemessen ist, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, insbesondere den Schutz der menschlichen Gesundheit. Es ist nicht erforderlich, wenn das angestrebte Ziel mit alternativen Maßnahmen, insbesondere milderem Mitteln, erreicht werden kann, die den Handel in geringerem Ausmaß beeinträchtigen.

Die Konsequenz für REACH: Je weniger Importwaren in den Anwendungsbereich fallen, umso unwahrscheinlicher ist eine WTO-Klage seitens der USA. In anderen Worten: Eine Registrierungspflicht für Stoffe in Erzeugnissen darf nur dann eingeführt werden, wenn sie der Abwehr einer konkreten Gefahr für die menschliche Gesundheit dient. Der pure Wissensdrang genügt nicht, das Hemmnis zu rechtfertigen.

Importeure haben ein vitales Interesse an der Sicherheit ihrer Waren. Bereits jetzt unterliegen sie den Regeln der Produktsicherheitsrichtlinie und der Produkthaftungsrichtlinie. Jedes Importerzeugnis durchläuft eingehende und kostspielige Testverfahren, bevor es auf den Europäischen Markt gebracht wird. Der Handel begrüßt daher die REACH-Initiative, die dazu beitragen wird, die Informationen über chemische Stoffe zu verbessern. Er ist bereit, seinen größtmöglichen Beitrag dazu zu leisten.

Allerdings hat er nicht die Möglichkeit, unbekannte Substanzen in seinen Fertigprodukten zu identifizieren. Andererseits können Importartikel durch gezielte Analysen auf Stoffe mit besonderen Eigenschaften getestet werden – Eigenschaften, die die Stoffe als „besorgniserregend“ i.S.v. Art. 54 REACH klassifizieren.

Wenn die EU ein REACH-System verwirklichen will, das mit internationalen Regeln kompatibel ist, dann muss sie eine praktikable Lösung anstreben, die von Europäischen und nicht-europäischen Händlern umgesetzt werden kann. Art. 6 muss sich daher auf solche Stoffe beziehen, die eine konkrete Gefahr darstellen und anhand ihrer Eigenschaften identifiziert werden können.

Das Endergebnis für Importeure von Erzeugnissen sollte ein sinnvolles Stufenmodell sein, das die neuesten Analysemethoden mit dem Know-how verknüpft, das Industrie und Handel in der Vergangenheit bereits aufgebaut haben. Dies wird allerdings nur erfolgreich sein, wenn Händler durch ein Programm zur Kapazitätsbildung unterstützt werden. Der Handelssektor schlägt daher eine Übergangsphase von neun Jahren wie folgt vor:

### **Übergangsphase für Stoffe in importierten Erzeugnissen:**

Phase 1: 0-6 Jahre

Während der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten von REACH entwickelt die Agentur – in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft – einen detaillierten Umsetzungsleitfaden für Importeure. Dieser Leitfaden nennt diejenigen besorgniserregenden Stoffe, die üblicherweise in bestimmten Produktkategorien

vorkommen können. Der Leitfaden sollte außerdem 'best-practice'-Hinweise liefern, die sich aus dem Umgang mit diesen Materialien in der Vergangenheit ergeben haben.

#### Phase 2: 6-9 Jahre

Vom sechsten bis zum neunten Jahr bietet die REACH-Agentur eine Testphase an, während der die Importeure die Abläufe auf freiwilliger Basis in die Praxis umsetzen. Hierdurch soll Gelegenheit geboten werden, den Leitfaden auf Umsetzbarkeit und Kinderkrankheiten zu prüfen und potentielle Systemfehler auszumerzen. Gleichzeitig kann sich die Branche mit den neuen Regeln vertraut machen.

#### Phase 3: nach 9 Jahren

Nach neun Jahren tritt REACH für Importeure in Kraft. Importierte Erzeugnisse müssen dann auf besorgniserregende Stoffe getestet werden, und -gleichgültig ob diese Stoff sich vom Produkt loslösen oder nicht – unterliegen sie der Registrierungspflicht.

## FTA Änderungsanträge

Die FTA fordert die Umsetzung der folgenden Änderungsanträge zu dem Kommissionsvorschlag zu RE-ACH von Oktober 2003:

### Art. 6: Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe in Erzeugnissen

#### FTA Änderungsantrag 1 Artikel 6 (1)

Kommissionsvorschlag	FTA Änderungsantrag
<p>1. Ein Produzent oder Importeur von Erzeugnissen hat für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe bei der Agentur ein Registrierungsdossier einzureichen, wenn für den jeweiligen Stoff alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne pro Jahr pro Produzent oder Importeur enthalten (jeder Erzeugnistyp ist gesondert zu betrachten);</p> <p>b) der Stoff erfüllt die Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung als gefährlich;</p> <p>c) der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.</p>	<p>1. Ein Produzent oder Importeur von Erzeugnissen hat für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe bei der Agentur ein Registrierungsdossier einzureichen, <b>wenn der Stoff die allgemein anerkannte Unbedenklichkeitsmenge pro Erzeugnis überschreitet; und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (a) die in Artikel 54 a bis e genannten Kriterien sind erfüllt; oder (b) es besteht eine Übereinstimmung mit Artikel 54 f.</b></p>

#### Begründung

*Die Einführung einer de-minimis-Grenze ist für eine konsequente Umsetzung des risikobasierten Ansatzes erforderlich. Der risikobasierte Ansatz ist Voraussetzung für die WTO-Vereinbarkeit von Art. 6. Kommt ein besorgniserregender Stoff in einem Erzeugnis in einer so geringen Menge vor, dass er keine Gesundheitsschäden bewirken kann, würde eine Registrierungspflicht für diesen Stoff gegen das TBT-Abkommen verstoßen, denn die Registrierungspflicht würde nicht den Schutz der menschlichen Gesundheit bezwecken.*

*Der Anwendungsbereich von Art. 6 sollte eindeutig definierbar sein und sich auf Art. 54 beziehen (besorgniserregende Substanzen).*

*Der Begriff "soll freigesetzt werden" ist nicht hinreichend definiert und ermöglicht unterschiedliche Auslegungen. Er bietet Importeuren keine hinreichende Rechtssicherheit. Stattdessen sollte Art. 6 ein praxistaugliches Übergangssystem vorsehen, welches eine Registrierungspflicht für besorgniserregende Stoffe einleitet, unabhängig davon, ob sich der fragliche Stoff von dem Erzeugnis löst oder nicht (siehe unten).*

**FTA Änderungsantrag 2  
Artikel 6 (2)**

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>FTA Änderungsantrag</b>
<p>2. Ein Produzent oder Importeur von Erzeugnissen hat der Agentur die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit Absatz 3 mitzuteilen, wenn für den jeweiligen Stoff alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne pro Jahr pro Produzent oder Importeur enthalten;</p> <p>b) der Stoff erfüllt die Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung als gefährlich;</p> <p>c) es ist dem Produzenten oder Importeur bekannt oder zur Kenntnis gebracht, dass der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen wahrscheinlich freigesetzt wird, auch wenn diese Freisetzung keine beabsichtigte Funktion dieses Erzeugnisses ist;</p> <p>d) der Stoff wird in einer Menge freigesetzt, die schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann.</p>	<p><b>löschen</b></p>

**Begründung**

*Folgt aus Änderungsantrag 1.*

**FTA Änderungsantrag 3  
Artikel 6 (3)**

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>FTA Änderungsantrag</b>
<p>3. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, sind der Agentur die folgenden Informationen in dem von der Agentur nach Artikel 108 festgelegten Format zu übermitteln: (...)</p>	<p><b>löschen</b></p>

**Begründung**

*Folgt aus Änderungsantrag 1.*

**FTA Änderungsantrag 4**  
**Artikel 6 (4)**

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>FTA Änderungsantrag</b>
4. Die Agentur kann entscheiden, dass die Produzenten oder Importeure eines Erzeugnisses in Übereinstimmung mit diesem Titel für in diesen Erzeugnissen vorhandene Stoffe, die gemäß Absatz 3 mitgeteilt wurden, ein Registrierungsdossier einzureichen haben.	2. Die Agentur kann entscheiden, dass die Produzenten oder Importeure eines Erzeugnisses in Übereinstimmung mit diesem Titel für in diesen Erzeugnissen vorhandene Stoffe, die gemäß Absatz 3 mitgeteilt wurden, ein Registrierungsdossier einzureichen haben, <b>wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</b> <b>(a) der Stoff erfüllt die Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung als gefährlich; und</b> <b>(b) der Stoff wird unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt; und</b> <b>(c) der Stoff wird in einer Menge freigesetzt, die schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann.</b>

**Begründung**

*Der Agentur soll die Kompetenz eingeräumt werden, von sich aus die Registrierung "gefährlicher Stoffe" i.S. der Rili 67/548/EWG zu beantragen, wenn aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse erwiesen ist, dass das Entweichen des Stoffe aus dem Erzeugnis eine Gefahr für Mensch oder Natur darstellt.*

**FTA Änderungsantrag 5**  
**Artikel 6 (5)**

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>FTA Änderungsantrag</b>
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Stoffe, die bereits von einem vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette für diese Verwendung registriert wurden.	3. Die Absätze <b>1 und 2</b> gelten nicht für Stoffe, die bereits von einem <b>anderen</b> Akteur für diese Verwendung registriert wurden.

**Begründung**

*Diese Änderung ist für eine konsequente Umsetzung des OSOR-Prinzips (eine Substanz – eine Registrierung) für Importeure erforderlich. Wenn nur solche Stoffe von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, die von einem "vorgeschalteten" Akteur vorgenommen worden ist, wird RE-ACH zu einer Vielzahl von Registrierungen für einen identischen Stoff führen. Das OSOR-Prinzip muss für Importeure umgesetzt werden, weil sonst ein Verstoß gegen das TBT-Abkommen vorliegen würde, wonach ein Handelshemmnis dem Grundsatz der Erforderlichkeit entsprechen muss also das mildeste Mittel darstellen muss, um den Schutz der Gesundheit zu gewährleisten.*

**FTA Änderungsantrag 6**  
**Artikel 6 (6)**

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>FTA Änderungsantrag</b>
6. Die Absätze 1 bis 4 gelten drei Monate nach Ablauf der in Artikel 21 Absatz 3 genannten Frist.	<b>4. Die Absätze 1 bis 3 sollen neun Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung anwendbar sein. Branchenspezifische Hilfe soll auf freiwilliger Basis 3 Jahre vor der Anwendung der Absätze 1 bis 3 eingeführt werden.</b>

**Begründung**

*Zur Erreichung einer funktionsfähigen Handhabung autorisierter Stoffe innerhalb der Lieferkette von Erzeugnissen ist eine stufenweise Annäherung unerlässlich. Die Übergangsphase während der der branchenspezifische Leitfaden erstellt wird und die anschließende Probephase stellen ein hilfreiches Sprungbrett für weitere Entwicklungen auf dem weiten Gebiet der Nutzung chemischer Substanzen in Konsumartikeln dar. Dieser Änderungsantrag stellt sicher, dass der branchenspezifische Leitfaden mittels einer dreijährigen Übergangsphase eingeführt werden kann, bevor Art. 6 in Kraft tritt.*

**FTA Änderungsantrag 7**  
**Artikel 6 (7)**

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>FTA Änderungsantrag</b>
7. Maßnahmen zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 werden nach dem in Artikel 130 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.	<b>5. Maßnahmen zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 werden nach dem in Artikel 130 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen</b>

**Begründung**

*Folgt aus den bisherigen Änderungsanträgen.*

## Agentur – Aufgaben

### FTA Änderungsantrag 8 Artikel 73 (2) (BIS)

Kommissionsvor-schlag	FTA Änderungsantrag
2. Das Sekretariat übernimmt folgende Aufgaben: (a) – (i) (...)	2. Das Sekretariat übernimmt folgende Aufgaben: (a) – (i) (...) <b>(j) Zusammenarbeit während der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Wirtschaftsbranchen und anderen Interessenvertretern zur Identifizierung von Produktkategorien für Erzeugnisse und die Verwendung von Substanzen, die die in Art. 54 a i Kriterien erfüllen oder der Definition in Art. 54 f entsprechen, um einen Leitfaden zu entwickeln, der eine schrittweise Einführung der Verpflichtungen aus Art. 6 ermöglicht.</b>

#### Begründung

Die Agentur muss die Federführung bei der Entwicklung des produktspezifischen Leitfadens übernehmen und die Erarbeitung muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft erfolgen. Es existiert bereits eine Vielzahl guter Industrie- und Unternehmensansätze ganz praktischer Natur, die als Diskussionsgrundlage und Ausgangspunkt für die Entwicklung des branchenspezifischen Leitfadens dienen können. Der Leitfaden sollte idealerweise beschreiben, wie autorisierte Substanzen in den jeweiligen Produktkategorien verwendet werden. Desweiteren sollte er Best-Practise-Hinweise für das Management innerhalb der Lieferkette liefern, das Registrierungsverfahren erläutern und Handhabungshinweise für die Verwendung durch den Konsumenten und die Entsorgung liefern.

#### Überprüfung

### FTA Änderungsantrag 11 Artikel 133 (4) BIS

Kommissionsvor-schlag	FTA Änderungsantrag
	<b>NEU: (4) Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung soll die Kommission die Praktikabilität von Art. 6 überprüfen. Dabei sollen der Anwendungsbereich und die Rolle des in Art. 6 (4) genannten Leitfadens berücksichtigt werden mit der Option, gefährliche Stoffe i.S.v. Rili 67/548 in den Anwendungsbereich einzubeziehen.</b>

#### Begründung

Eine Überprüfung nach zehn Jahren soll als Grundlage für eine Bewertung der nach REACH registrierten Stoffe dienen. Auf dieser Grundlage wird eine Einschätzung möglich, ob der Anwendungsbereich von Art. 6 erweitert werden muss. Außerdem können dadurch bestimmte Produktkategorien festgelegt werden, bei denen auf die Verwendung besorgniserregender Substanzen verzichtet werden kann.

Brüssel, Juni 2005